



## Legale und illegale Drogen in Schulen

Rechtliche Fragestellungen und Tipps



## IMPRESSUM

**Herausgeber:**

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung,  
Abteilung LIB: Beratung – Vielfalt, Gesundheit und Prävention  
SuchtPräventionsZentrum (SPZ)  
Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg  
Besucheradresse: Hohe Weide 16, 20259 Hamburg  
→ [www.li.hamburg.de/spz](http://www.li.hamburg.de/spz)

**Verantwortliche Redakteurin und Autorin:** Andrea Rodiek

**Redaktion:** Deborah Stämmler, Anna Zander

**Lektorat:** Sabine Hirschfeld

**Titelbild und Layout:** Ulrike Bohl, KommunikationsDesign

**Druck:** Flyeralarm GmbH, Würzburg

5. aktualisierte Version

Hamburg, 2018

Auflage: 1000

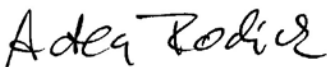
**Ein besonderer Dank für die hilfreiche Unterstützung geht an  
die Präsidialabteilung der Polizei Hamburg.**

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch wenn bei Drogen- und Suchtmittelkonsum von Schülerinnen und Schülern und bei Vorfällen mit Tabak, Alkohol und Drogen<sup>1</sup> im Schulalltag in erster Linie pädagogische Reaktionen gefragt sind, erreichen das SuchtPräventionsZentrum (SPZ) viele Fragen rechtlicher Natur. Mit dieser Informationsschrift möchten wir Sie daher mit einigen wichtigen Hinweisen unterstützen, bei Drogenkonsum bzw. -weitergabe und -handel rechtlich angemessen zu reagieren. Auch die Themen Tabak/ E-Zigaretten und Alkohol beziehen wir mit ein, da diese Themen vor dem Schultor nicht Halt machen.

Wir bieten Ihnen Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen und konzentrieren uns dabei vor allem auf die gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften, die im Zusammenhang mit Drogen- und Suchtmittelvorfällen an Schulen von Bedeutung sind. Überdies finden Sie im Schlussteil der Broschüre einige übergreifende Empfehlungen sowie eine Übersicht von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zur Beratung und weiterführenden Unterstützung.

Wir hoffen, dass diese Informationsschrift bei der Bewältigung von Drogenvorkommnissen hilfreich für Sie ist. Für weitere Unterstützung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SPZ gerne zur Verfügung. Wir beraten Sie, betroffene Schülerinnen, Schüler und Eltern und führen schulintern Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zu diesem Themenkomplex durch. In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen umfassende Hilfestellung bei der Erstellung eines schulischen Gesamtkonzeptes zur Suchtprävention an.<sup>2</sup>



Andrea Rodiek  
Leiterin des SuchtPräventionsZentrums

Hamburg, Dezember 2018

---

<sup>1</sup> Zur Vereinfachung verwenden wir im Folgenden weitgehend den Begriff Drogen in umfassender Weise in Bezug auf legale und illegale Suchtmittel.

<sup>2</sup> Siehe dazu <http://li.hamburg.de/suchtpraevention-nachhaltig/> (17.12.2018).

## A | Fragen und Antworten

<b>I. Welche rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich legaler und illegaler Drogen geben das Jugendschutzgesetz, das Passivraucherschutzgesetz, Betäubungsmittelgesetz und das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz vor?</b>	
<b>Die wichtigsten Vorschriften</b>	<b>6</b>
1. Bestimmungen zum Umgang mit Alkohol und Tabak	6
2. Bestimmungen hinsichtlich illegaler Drogen, insbesondere Cannabis	9
a) Welche Handlungen sind nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) strafbar?	9
b) Mit welchem Strafraumen müssen Erwachsene und Jugendliche beim Umgang mit Drogen rechnen?	10
c) In welchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen?	12
d) Was ist unter „öffentlichem Interesse“ zu verstehen?	12
3. Alkohol/Cannabis im Straßenverkehr	13
a) Führerschein und Cannabis	13
b) Das Alkoholverbot für junge Fahranfängerinnen und Fahranfänger	14
4. Cannabis als Medizin	14
5. Das „Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG)“	15
6. Hinweise zu Energydrinks	16
<b>II. Welche schulrechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind im Zusammenhang mit legalen und illegalen Drogen an Schulen zu beachten?</b>	<b>17</b>
1. Bestimmungen zum Umgang mit Alkohol, Tabak und illegalen Drogen	17
<b>III. Wie ist mit dem Verdacht auf den Konsum bzw. Besitz von illegalen Drogen umzugehen?</b>	<b>18</b>
1. „Verhaltensauffälligkeiten“ bei „bekifften“ Schülerinnen und Schülern im Unterricht	18
2. Was habe ich zu beachten, wenn ich eine Schülerin bzw. einen Schüler vom Unterricht ausschließe?	19
3. Was tun, wenn Schülerinnen und Schüler in der Pause bzw. Freistunde kiffen?	21
4. Kiffen auf der Klassenfahrt oder bei einer schulischen Veranstaltung	23
4.1 Klassenreisen in die Niederlande	23
5. Probleme im Umfeld der Schule	25
6. Dürfen Schulen Drogentests durchführen?	25
7. Wie müssen Lehrerinnen und Lehrer aktiv werden, wenn der konkrete Verdacht auf Drogenbesitz besteht?	26
8. Was hat mit Drogenfunden zu geschehen?	27

<b>IV. Wie ist mit dem „Verdacht auf Weitergabe illegaler Drogen und dem Handel mit illegalen Drogen“ in der Schule umzugehen?</b> . . . . .	<b>28</b>
1. Was versteht man unter Dealerei? . . . . .	28
2. Probleme im Umfeld der Schule . . . . .	30
<b>V. Welche Regelungen gibt es zu Informationspflichten?</b> . . . . .	<b>31</b>
1. Welche Informationspflichten hat die Schule gegenüber den Eltern bei Verdacht auf Konsum und/oder Weitergabe von Drogen bzw. bei nachgewiesenen Drogenvorfällen? . . . . .	31
2. Bei welchen Vorfällen muss die Schulleitung informiert werden? . . . . .	33
2.1 Hinweise: Alkoholkonsum und Gewalt im Jugendalter . . . . .	34
<b>VI. Welche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen gemäß § 49 HmbSG bei Drogenvorfällen an Schulen in Betracht?</b> . . . . .	<b>35</b>
1. Erziehungsmaßnahmen durch die einzelne Lehrkraft . . . . .	35
2. Ordnungsmaßnahmen . . . . .	36
<b>VII. Zusammenarbeit mit der Polizei</b> . . . . .	<b>40</b>
1. In welchen Fällen muss die Polizei informiert werden? . . . . .	40
2. In welchen Fällen sollte die Polizei informiert werden? . . . . .	41
3. Was ist beim Kontakt mit der Polizei zu beachten? . . . . .	41
4. Haben schulische Pädagoginnen und Pädagogen ein Zeugnisverweigerungsrecht? . . . . .	41
 <b>B   Empfehlungen</b>	
<b>Empfehlungen und Verfahrensweisen</b> . . . . .	<b>42</b>
<b>Anlage:</b> Beispielhafte abgestufte Interventionsmaßnahmen bei Suchtmittelkonsum bzw. Suchtgefährdung . . . . .	44
 <b>C   Angebote zur Unterstützung</b>	
Einrichtungen der Behörde für Schule und Berufsbildung . . . . .	46
Suchtberatung für Kinder, Jugendliche und Angehörige in Hamburg . . . . .	47
Polizei Hamburg . . . . .	48

## I. Welche rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich legaler und illegaler Drogen geben das Jugendschutzgesetz, das Passivraucherschutzgesetz, Betäubungsmittelgesetz und das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz vor? Die wichtigsten Vorschriften:

### 1. Bestimmungen zum Umgang mit Alkohol und Tabak

Im **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** vom 23.7.2002, zuletzt geändert am 10.03.2017, heißt es:

#### § 9 **Alkoholische Getränke:**

(1) „In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke<sup>3</sup> in nicht nur geringfügiger Menge enthalten<sup>4</sup>, an Kinder und Jugendliche<sup>5</sup> weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.“

(2) „Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.“<sup>6</sup>

#### § 10 **Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren:**

(1) „In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.“

## Umgang mit Alkohol und Tabak

<sup>3</sup> Spirituosen, wie beispielsweise Schnaps oder (Frucht-)Likör, mit einem Mindestalkoholgehalt von 15 % Vol. (bei Eierlikör genügen 14 % Vol.).

<sup>4</sup> Dazu zählen auch Alcopops.

<sup>5</sup> Personen, die 14, aber noch nicht 18 sind.

<sup>6</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/\\_9.html](https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/_9.html) (17.12.2018).

(2) „In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.“

(3) „Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.“

(4) „Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.“

**Das Hamburgische Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz – HmbPSchG)<sup>8</sup> formuliert zum Rauchverbot:**

**§ 2**

(1) „Das Rauchen ist nach Maßgabe der Absätze 2–6 verboten in (...):

4. öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Sinne von § 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365).“

**Rauchverbot und Passivraucherschutz**

<sup>7</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/\\_10.html](https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/_10.html) (17.12.2018).

<sup>8</sup> HmbPSchG vom 11.07.2007, letzte Änderung vom 12.12.2017.

[http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=3209338,1](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=3209338,1) (17.12.2018).

## § 2

(5) „In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 4 und 5 erstreckt sich das Rauchverbot auch auf das Gelände, auf welchem sich die Gebäude befinden sowie auch auf alle schulischen Veranstaltungen und alle Kinder- und Jugendveranstaltungen außerhalb der Gebäude.“

## § 4 **Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Rauchverbots:**

(1) „Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach § 2 sowie für die Erfüllung der Hinweispflichten nach § 3 sind im Rahmen ihrer Befugnisse

1. die Leitung der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 8 und 12 (...)

(2) Soweit den Verantwortlichen nach Absatz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.“

**Hinweis: Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.**



### **E-Zigaretten/E-Shishas in Schulen:**

Das „Dampfen“ von E-Zigaretten und E-Shishas ist Jugendlichen unter 18 Jahren verboten.  
Dies gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse.



## 2. Bestimmungen hinsichtlich illegaler Drogen, insbesondere Cannabis

### Umgang mit Cannabis

Cannabis ist hervorgehoben, weil es unter Jugendlichen die am meisten verbreitete illegale Droge ist. Das haben auch die Hamburger Schülerinnen-, Schüler- und Lehrkräftebefragungen (Hamburger Schulbus) zum Umgang mit Suchtmitteln 2004 bis 2015 der Fachstelle SUCHT.HAMBURG ergeben.<sup>9</sup>

#### a) Welche Handlungen sind nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in der Fassung vom 06.03.2017, gültig ab 10.03.2017, strafbar?

Im Umgang mit Drogen gibt es immer wieder Unklarheiten zu den gesetzlichen Vorschriften und zur Strafbarkeit des Umgangs mit Cannabis. Entgegen der Meinung vieler Jugendlicher gilt: Jeglicher Umgang mit Cannabis ist verboten und nach dem BtMG strafbar. Das gilt auch für den „bloßen Besitz oder Erwerb für den persönlichen Gebrauch“. (*Ausnahme siehe unter 1.4. „Cannabis als Medizin“, S. 14*)

Auch für den Erwerb und Besitz illegaler Drogen sieht der § 29 BtMG eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor. Der reine Konsum von Betäubungsmitteln ist nicht strafbar, aber mit dem dafür erforderlichen Erwerb und Besitz wurden in der Regel im Vorfeld strafbare Handlungen begangen. Ein Konsum ohne vorhergehenden Erwerb oder Besitz ist kaum denkbar.

#### Die Bestimmungen gelten für die Drogen Marihuana und Cannabisharz bzw. Haschisch:

Marihuana sind Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen und deren Samen; Cannabisharz bzw. Haschisch ist das abgesonderte Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen.

<sup>9</sup> Nähere Informationen finden Sie hierzu im Internet unter <http://www.sucht-hamburg.de/information/datenfakten> (17.12.2018).

## b) Mit welchem Strafrahmen müssen Erwachsene und Jugendliche beim Umgang mit Drogen rechnen?

### Straftaten und Folgen

#### Straftaten (Auszüge aus dem BtMG)<sup>10</sup>:

##### § 29

(1) „Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.“ (*Ausnahme siehe unter I.4. „Cannabis als Medizin“, S. 14*)

##### § 29a

(1) „Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § 13 Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.
3. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

##### § 30a

(1) „Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer Betäubungsmittel in unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

---

<sup>10</sup> Siehe dazu [http://www.gesetze-im-internet.de/btmg\\_1981/\\_\\_\\_29a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/___29a.html) (17.12.2018).

**Strafrahmen für Jugendliche:**

Vergehen von Jugendlichen werden nach dem Jugendstrafrecht beurteilt, welches in erster Linie vom Erziehungsgedanken ausgeht. §§ 45 bis 47 des Jugendgerichtsgesetzes<sup>11</sup> regeln u. a. die Einstellung des Verfahrens zugunsten der Erteilung von Auflagen, Weisungen und erzieherischen Maßnahmen. Diese Maßnahmen der Staatsanwaltschaft werden nur unter bestimmten Voraussetzungen angewendet und werden nur mit Zustimmung der Verdächtigen durchgeführt.

Es erfolgt keine Eintragung ins Strafregister, jedoch eine Eintragung in das Erziehungsregister<sup>12</sup>.

**Projekt FreD:**

Seit dem 01.07.2004 wird das Projekt Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten (FreD) in der Drogenberatungsstelle KÖ \*Schanze (*siehe Adressenliste in Kapitel C, S. 47*) in Hamburg durchgeführt. Die Teilnahme an diesem Angebot kann sich ggf. auch positiv auf das eingeleitete Ermittlungsverfahren auswirken.

Das Angebot wurde für junge Menschen entwickelt, die wegen des Besitzes einer geringen Menge illegaler Drogen zum Eigenverbrauch in Hamburg erstmals polizeilich auffällig geworden sind. Die Konzeption sieht vor, dass Beschuldigte u. a. durch die Polizei über das Angebot einer freiwilligen und kostenlosen Teilnahme an einem Informations- und Beratungskurs informiert werden. Dieser Hinweis geht in schriftlicher Form bei minderjährigen Beschuldigten an deren Eltern und bei Volljährigen direkt an die Beschuldigten.<sup>13</sup>

**Projekt FreD**

<sup>11</sup> Vgl. <http://www.gesetze-im-internet.de/jgg/> (17.12.2018).

<sup>12</sup> Siehe dazu [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inhalt/uebersicht\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inhalt/uebersicht_node.html) (17.12.2018).

<sup>13</sup> Nähere Informationen finden Sie hierzu im Internet unter <http://www.lwl-fred.de> (17.12.2018).

## c) In welchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen?

Ein häufiger Irrtum besteht darin zu glauben, der Besitz einer sogenannten geringen Menge sei legal, da im § 31 a (BtMG) formuliert ist, unter welchen Bedingungen ein Verfahren eingestellt werden kann und dies in der Praxis auch häufig geschieht.

### § 31 a

Die Staatsanwaltschaft **kann** bei Vergehen nach § 29 BtMG von der Verfolgung absehen, wenn

- die Schuld des Täters als gering anzusehen ist;
- kein öffentliches Interesse an Strafverfolgung besteht (*siehe Erläuterung unter 2. d*);
- Besitz, Erwerb, sonstige Verschaffung, Ein-/Ausfuhr, Anbau und Herstellung geringer Mengen zum Eigenverbrauch erfolgt (In Hamburg liegt der Grenzwert seit 2007 bei ca. 6 Gramm).

## d) Was ist unter „öffentlichem Interesse“ zu verstehen?

Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht in der Regel, wenn der Gebrauch der Betäubungsmittel zu einer Fremdgefährdung führen kann und in einer Art und Weise stattfindet, die z. B. Kinder, nicht abhängige Jugendliche oder Heranwachsende zum Konsum verführen könnte; insbesondere wenn er vor oder in Einrichtungen erfolgt, die von diesem Personenkreis (besonders schutzbedürftige Personen) genutzt werden: Hierzu zählen z. B. Kindertagesstätten, Kindergärten, Spielplätze, Schulen, Jugendheime, Jugendwohnungen, Konsum in der Öffentlichkeit, im Öffentlichen Personennahverkehr.<sup>13</sup> Für die Polizei ist es unerheblich, ob öffentliches Interesse vorliegt oder nicht. In jedem Fall ist die Polizei bei illegalen Drogen verpflichtet, einzuschreiten, Maßnahmen zu treffen, das Betäubungsmittel sicherzustellen (§ 163 StPO) und eine Strafanzeige zu fertigen.

---

<sup>13</sup> Vgl. <https://www.drugcom.de/?id=faq&sub=2&idx=15> (17.12.2018).

### 3. Alkohol/Cannabis im Straßenverkehr<sup>14</sup>

#### a) Führerschein und Cannabis

Wer Drogen konsumiert hat und danach mit dem Auto, Motorrad, Mofa, Fahrrad etc. fährt, verstößt – unabhängig von der konsumierten Menge – gegen das Straßenverkehrsrecht. Sie oder er kann mit einem Bußgeld von 500 € und mindestens einem Monat Fahrverbot plus 2 Punkten in „Flensburg“ bestraft werden.

Die Teilnahme am Straßenverkehr unter Einfluss von Drogen kann auch eine Straftat sein, wenn eine Gefährdung des Straßenverkehrs vorliegt. Dies kann zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe und Sperre oder einem Entzug der Fahrerlaubnis führen (6 Monate bis 5 Jahre). Weitere Konsequenzen sind die Mitteilung an die Führerscheinstelle, eine Eignungsprüfung und Sperrfrist für den Erwerb eines Führerscheins.

**Verstoß gegen  
das Straßen-  
verkehrsrecht**

#### Hinweise:

- Jeder festgestellte Cannabiskonsum (Drogenkonsum) wird bei der Führerscheinstelle gemeldet. Es werden Drogentests durchgeführt, um zu testen, ob und welche Drogen konsumiert wurden. Wird dabei ein gelegentlicher oder regelmäßiger Drogenkonsum nachgewiesen, wird der Führerschein sichergestellt. Betroffene müssen zur MPU (Medizinisch-Psychologische Untersuchung: Fahrtauglichkeitsprüfung, auch „Idiotentest“ genannt).
- Die Kosten für die MPU inkl. Urinkontrolle, Haaranalyse, Vorbereitung etc. können sich auf bis zu 2000 € belaufen (Stand 2018).
- Wenn bei jemandem, der Mitfahrerin oder Mitfahrer im Auto ist und selbst noch keinen Führerschein besitzt, Drogen gefunden werden, wird auch eine Mitteilung an die Führerscheinstelle gemacht. Dasselbe gilt bei Razzien in Diskotheken.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Vgl. § 315c, § 316 StGB, Straftaten im Straßenverkehr u.a. unter Einfluss von Rauschmitteln, Trunkenheit am Steuer, <http://dejure.org/gesetze/StGB/315c.html> (17.12.2018).

<sup>15</sup> Quelle: Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (2014). Joint oder Führerschein, Informationsbroschüre. Weitere Informationen unter [www.verkehrsexikon.de](http://www.verkehrsexikon.de) (17.12.2018).

## b) Das Alkoholverbot für junge Fahranfängerinnen und Fahranfänger

### Alkohol bei Fahranfängerinnen und Fahranfängern

„Seit dem 01.08.2007 ist § 24c StVG in Kraft getreten, der die sog. Null-Promille-Grenze für junge Fahranfänger und Fahranfängerinnen einführt und entsprechende Sanktionen bei einem Verstoß zulässt; die Sanktionen ergeben sich aus entsprechenden Änderungen des Bußgeldkatalogs.

Das Verbot jeglichen Alkoholgenusses in Verbindung mit der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr richtet sich an:

- alle Kfz-Führer vor Vollendung des 21. Lebensjahres;
- alle Kfz-Führer, die sich in einer Probezeit befinden, auch wenn es sich um die verlängerte Probezeit handelt.“<sup>16</sup>

## 4. Cannabis als Medizin

Ein neues Gesetz, das am 10.03.2017 in Kraft getreten ist, regelt den Einsatz von Cannabisarzneimitteln als Therapiealternative bei Patientinnen und Patienten mit **schwerwiegenden Erkrankungen**. Die Erweiterung des Gesetzes im Sozialgesetzbuch beinhaltet die Erstattungsfähigkeit von Arzneimitteln auf Cannabisbasis in der gesetzlichen Krankenversicherung, die bislang grundsätzlich auf zugelassene Fertigarzneimittel im jeweils zugelassenen Anwendungsgebiet begrenzt war. Zusätzlich wird eine Erstattungsmöglichkeit von Cannabis in Form von Medizinal-Cannabisblüten oder Cannabisextrakt in pharmazeutischer Qualität über ein Betäubungsmittelrezept für schwerkranke Menschen geschaffen, deren Leiden auf anderem Weg nicht gemildert werden kann. Die Verordnung kann



### Weiterführende Links und Quellen:

- <https://www.drogenbeauftragte.de/themen/drogenpolitik/cannabis-als-medizin.html> (17.12.2018)
- [https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Cannabis/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Cannabis/_node.html) (17.12.2018)

<sup>16</sup> Quelle: [www.verkehrsexikon.de/Texte/Alkohol17.php](http://www.verkehrsexikon.de/Texte/Alkohol17.php) (17.12.2018).

im Einzelfall durch alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte mit einer begründeten Einschätzung erfolgen. Dies kann zum Beispiel in der Schmerztherapie und bei bestimmten chronischen Erkrankungen der Fall sein.

## 5. Das „Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG)“

Neue psychoaktive Substanzen (auch bekannt als Legal Highs, Kräutermischungen oder Badesalzdrogen) wurden im Jahr 2008 erstmals identifiziert und einzelne Substanzen im Jahr 2009 dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt. Daraufhin reagierten Hersteller und Händler oft mit minimalen Veränderungen in der chemischen Struktur, um das Verbot zu umgehen. Das Neue-Psychoaktive-Stoffe-Gesetz fasst zusätzlich zum Betäubungsmittelgesetz erstmals Stoffgruppen (wie z.B. künstliche Cannabinoide und Phenethylamine) zusammen.

## Psychoaktive Stoffe

### § 3 Unerlaubter Umgang mit neuen psychoaktiven Stoffen:

(1) „Es ist verboten, mit einem neuen psychoaktiven Stoff Handel zu treiben, ihn in den Verkehr zu bringen, ihn herzustellen, ihn in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, ihn zu erwerben, ihn zu besitzen oder ihn einem anderen zu verabreichen.“



### Weiterführende Links und Quellen:

- <https://www.drogenbeauftragte.de/presse/pressekontakt-und-mitteilungen/2016/2016-neue-psychoaktive-stoffe-gesetz-npsg-tritt-in-kraft.html?L=0> (17.12.2018)
- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/n/npsg.html> (17.12.2018)

## 6. Hinweise zu Energydrinks

Erhebungen zeigen, dass fast 70 Prozent aller Jugendlichen Energydrinks trinken. Dabei trinkt jeder vierte von ihnen mehr, als gesund ist:

- Für Kinder und Jugendliche gelten 3 Milligramm Koffein pro Kilogramm Körpergewicht pro Tag als unbedenklich (eine Dose mit 250 Millilitern enthält ca. 80 Milligramm Koffein).<sup>17</sup>

Der Verkauf von Energydrinks unterliegt aktuell nicht dem Jugendschutzgesetz (JuSchG). Es gibt keine Altersbeschränkungen für den Verkauf, dennoch sind verschiedene Einzelhändlerinnen und Einzelhändler aufgrund der möglichen Gesundheitsrisiken dazu übergegangen, diese Getränke nur an Jugendliche ab mindestens 14 Jahren zu verkaufen.

---

<sup>17</sup> Quelle: Verbraucherzentrale (2017): Energydrinks: Gesundheitsrisiko für Vieltrinker, <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/gesund-ernaehren/energydrinks-gesundheitsrisiko-fuer-vieltrinker-11212> (17.12.2018).



## II. Welche schulrechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind im Zusammenhang mit legalen und illegalen Drogen an Schulen zu beachten?

### 1. Bestimmungen zum Umgang mit Alkohol, Tabak<sup>18</sup> und illegalen Drogen

Dazu formuliert § 31 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) „Beaufsichtigung, Weisungen, Hausordnung“

(1) „Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände, in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen, sowie während der Schulausflüge durch Lehrerinnen und Lehrer zu beaufsichtigen.

„Durch die Beaufsichtigung sollen sie vor Gefahren geschützt werden (...)“ „und vor Handlungen bewahrt werden, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können. Zur Beaufsichtigung und Unfallverhütung können Schülerinnen und Schülern Weisungen erteilt werden.“

(3) „Die Schule legt in der Hausordnung Näheres über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals fest (...).

Das Mitführen von (...) unerlaubten Betäubungsmitteln in Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (...) und das Mitführen von alkoholischen Getränken ist an Schulen und auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt (...).

Ausnahmen vom Verbot alkoholischer Getränke im Einzelfall bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.“

**unerlaubte  
Betäubungsmittel  
und Alkohol an  
Schulen verboten**



#### **Rechtsvorschriften zum schulischen Rauchverbot siehe unter:**

I. Welche rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich legaler und illegaler Drogen geben das Jugendschutzgesetz, das Passivraucherschutzgesetz, Betäubungsmittelgesetz und das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz vor? (siehe S. 6 f.)

<sup>18</sup> Zur Vereinfachung verwenden wir im Folgenden weitgehend den Begriff Drogen in umfassender Weise für legale und illegale Suchtmittel.

### III. Wie ist mit dem Verdacht auf den Konsum bzw. Besitz von illegalen Drogen umzugehen?

#### Verhaltens- auffälligkeiten nach Drogenkonsum

#### 1. „Verhaltensauffälligkeiten“ bei „bekifften“ Schülerinnen und Schülern im Unterricht

Folgende zu beobachtende Verhaltensauffälligkeiten sprechen möglicherweise dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler „bekifft“ ist:

- häufiges Zuspätkommen, vorzeitiges Verlassen des Unterrichts, viele Fehlzeiten,
- Konzentrationsprobleme, Verschlechterung in Klassenarbeiten und Hausaufgaben,
- Unaufmerksamkeit, Zurückgezogenheit,
- übertriebenes Albern sein, Lächerflashes, Kichern, Grinsen ohne erkennbaren Anlass,
- Schläfrigkeit und Reaktionsverlangsamung,
- gerötete Augen wie bei einer Bindehautentzündung, verschlafene oder glasig wirkende Augen,
- intensiver Marihuanageruch an der Kleidung,
- Hinweise auf Idealisierung von Drogenkonsum z.B. aus Gesprächen oder durch Cannabisembleme auf Kleidungsstücken, Taschen, Etais etc.,
- sichtbare Veränderungen des Freundeskreises in der Klasse und auf dem Schulhof,
- verdachtbegründende Informationen von Dritten zu einzelnen Schülerinnen und Schülern.

Viele dieser Verhaltensauffälligkeiten bzw. Signale können für sich genommen auch auf andere Ursachen hinweisen. Aber sie begründen vor allem dann einen Verdacht auf Cannabiskonsum, wenn mehrere von ihnen bei einer Schülerin bzw. einem Schüler zu beobachten sind oder noch andere Schülerinnen und Schüler ähnlich auffällig werden. Für Lehrkräfte, Pädagoginnen und Pädagogen gilt es dann, diesem Verdacht nachzugehen, auch wenn exakte Beweise fehlen.

In einem ersten kurzen Gespräch mit der unter Verdacht stehenden Schülerin bzw. dem unter Verdacht stehenden Schüler unter vier Augen sollte es darum gehen, sie bzw. ihn mit den eigenen Beobachtungen und Wahrnehmungen zu konfrontieren, konkret nach Gründen dafür zu fragen (ggf. auch direkt nach möglichem Cannabiskonsum). Es sollte auch die Sorge um die Schülerin bzw. den Schüler angesprochen werden, ebenso aber auch die Notwendigkeit der Einhaltung der Schulregeln.

Abschließend ist es wichtig, verbindliche Absprachen zu treffen. Die Sorgeberechtigten sind durch die Schule zu informieren. Bei weiteren Auffälligkeiten bzw. Verletzungen der Schulregeln ist eine erneute Ansprache unbedingt notwendig und die Intervention zu verstärken (*siehe auch unter Kapitel B „Empfehlungen“ die Anlage „Beispielhafte abgestufte Interventionsmaßnahmen bei Suchtmittelkonsum bzw. Suchtgefährdung“ sowie im Kapitel A unter V. „Informationspflichten gegenüber den Eltern“, S. 31f.*).

Nach § 49 Absatz 1 Hamburgisches Schulgesetz hat die Schule bei begründetem Verdacht auf Drogenbesitz (z.B. intensiver Marihuanageruch an der Kleidung) die Möglichkeit, eine „Nachschau in der Kleidung oder mitgeführten Sachen“ vorzunehmen. Das Hinweisen der Schülerinnen und Schüler auf diesen Absatz kann schon eine abschreckende Wirkung haben.

## 2. Was habe ich zu beachten, wenn ich eine Schülerin bzw. einen Schüler vom Unterricht ausschließe?

Wenn Sie eine Schülerin bzw. einen Schüler vom Unterricht ausschließen, weil sie bzw. er z.B. „bekifft“ ist und dem Unterrichtsgeschehen nicht folgen kann, handeln Sie möglichst nach Verfahrensschritten, die Sie in Ihrer Hausordnung für solche Entscheidungen bereits festgelegt haben. Falls Sie noch keine Interventionschritte festgelegt haben, nehmen Sie solche Beispiele zum Anlass, ein gemeinsames und abgestimmtes Vorgehen auf den Weg zu bringen.

### Unterrichtsausschluss

## **i** Unterrichtsausschluss:

Ein Unterrichtsausschluss ist kein Schulausschluss. Die Schülerin oder der Schüler bleibt in der Regel unter Aufsicht in der Schule. Wenn dies aus unterschiedlichen Gründen in der Schule nicht machbar ist, ist es erforderlich, die Eltern telefonisch über die aktuelle Situation zu informieren und die Schülerin bzw. den Schüler abholen zu lassen.

In der Zwischenzeit sollte sie bzw. er unter Aufsicht die Zeit bis zum Eintreffen der Eltern überbrücken. Falls sie bzw. er nicht abgeholt werden kann, ist es unbedingt erforderlich, die Schülerin bzw. den Schüler im Sekretariat oder im Krankenraum unter fortlaufender Aufsicht<sup>19</sup> zu beobachten, bis sich der Zustand so gebessert hat, dass sie bzw. er nach Hause geschickt werden kann. Bei akuten Überdosierungen, z.B. Kreislaufversagen, ist auch der Rettungswagen zu alarmieren. Es ist für medizinische Versorgung zu sorgen, sonst besteht der Verdacht der unterlassenen Hilfeleistung.

Folgende Schritte sollten im konkreten Verdachtsfall berücksichtigt werden:

- Benennen Sie im Telefonat mit den Eltern den Verdacht auf Suchtmittelkonsum, den Sie auch gegenüber der Schülerin bzw. dem Schüler geäußert haben und der möglicherweise von Schülerinnen- bzw. Schülerseite bestritten wurde.
- Es ist wichtig, dass Sie nicht auf Ihrem Verdacht beharren, sondern ihn als Vermutung an die Eltern weitergeben. Ermutigen Sie die Eltern, so auf ähnliche Anzeichen angemessen zu reagieren. Dieses Gespräch soll zu einer Verbesserung der Situation und zu einer gemeinsamen Entwicklung von Hilfestellungen beitragen.
- Informieren Sie die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer oder die Schulleitung über den Vorfall.
- Erläutern Sie der Schülerin bzw. dem Schüler am nächsten Tag in Ruhe, was Sie wahrgenommen haben und dass Sie die Vermutung haben, sie bzw. er hat Drogen konsumiert.
- Egal, ob das Verhalten durch Drogen verursacht wurde oder nicht, können Sie es auf keinen Fall dulden, und bei Wiederholung muss mit weiteren Maßnahmen gerechnet werden.

---

<sup>19</sup> Aufgrund der Gefährdungssituation der Schülerin bzw. des Schülers ist eine erhöhte Aufsichtspflicht geboten.

- Falls die Schülerin bzw. der Schüler zugegeben hat, dass Drogen konsumiert wurden, verabreden Sie, bevor sie bzw. er nach Hause geht, einen Gesprächstermin mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und den Eltern.
- Das Informationsrecht steht auch weiterhin den ehemaligen Sorgeberechtigten der über 18-jährigen Schülerinnen und Schülern zu (Informationen Lernentwicklung, über das Arbeits- und Sozialverhalten, bei Problemen im Lern- und Leistungsverhalten sowie bei sonstigen Verhaltensschwierigkeiten mit dem Ziel der frühzeitigen Einleitung von Hilfsmaßnahmen), falls die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler dem nicht widersprochen hat (vgl. § 32 Absatz 4 HmbSG).

Lehrkräfte sollten sich vergewissern, ob die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler in der Lage ist, eigenständig nach Hause zu kommen. Möglicherweise macht es Sinn, dass die Schülerin bzw. der Schüler sich zunächst im Krankenzimmer ausruht. Im nächsten Schritt muss verantwortlich geregelt werden, wie ein sicherer Nachhauseweg gewährleistet werden kann. Eine Aufsichtspflicht gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern besteht nicht, wohl aber die Verpflichtung, bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfe zu leisten.

### 3. Was tun, wenn Schülerinnen und Schüler in der Pause bzw. Freistunde kiffen?

Wenn Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit kiffen oder andere Drogen konsumieren, muss auf der Basis klarer, vereinbarter Regeln und Maßnahmen darauf reagiert werden. Dies ist unabhängig davon, ob der Konsum auf dem Schulgelände oder im Umfeld der Schule stattfindet. Der Bezugsrahmen ist das Schulleben. Ist dies der Fall, kann die Schule im Einzelfall über konkrete Ordnungsmaßnahmen entscheiden.

Besteht der Verdacht, dass auf dem Schulgelände oder im Umfeld der Schule während der Schulzeit Drogen konsumiert werden, d. h. Straftaten begangen werden (Besitz von Drogen), muss nach Anlage 2 zur Richtlinie zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen in Schulen (Schulrecht Hamburg Ziff. 5.6.3) die Schulleitung zum Schutz aller Schülerinnen und Schüler auch die Polizei informieren. Diese Regelung sollte im Vorwege

### Kiffen in Freistunden

## Verlassen des Schulgeländes in Pausen und Freistunden

allen Schülerinnen und Schülern bekannt gemacht werden. Dadurch wird ihnen bewusst, dass die Schule darauf achtet (siehe auch Abschnitt VII. „Zusammenarbeit mit der Polizei“, S. 40 f., sowie in Kapitel B „Empfehlungen“ und die Anlage „Beispielhafte abgestufte Interventionsmaßnahmen bei Suchtmittelkonsum bzw. Suchtgefährdung“, S. 42 ff.).

**Zu beachten ist ebenfalls die Richtlinie der Behörde für Bildung und Sport (2005)<sup>20</sup> über das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und Freistunden:**

Auszüge der Richtlinie:

1. „Schülerinnen und Schüler der Klassen 1–10 der allgemeinbildenden Schulen dürfen das Schulgelände während der Pausen und Freistunden nicht verlassen.“

1.1 „Dies gilt nicht, wenn das Verlassen des Schulgeländes erforderlich ist, um zu Unterrichtsräumen oder Sportanlagen zu gelangen, die auf einem anderen Gelände liegen.“

2. „Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Schulen dürfen das Schulgelände während der Pausen, die mindestens 15 Minuten dauern und während der Freistunden verlassen.“

3. „Die Schule kann die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes einschränken oder ganz aufheben. Sie muss dies tun, soweit es aufgrund konkreter Vorkommnisse zum Schutz der Schülerinnen und Schüler oder Dritter geboten erscheint.

**Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Aufsicht führende Lehrkraft auf der Grundlage des § 49 Absatz 1 HmbSG.<sup>21</sup> Soll die Erlaubnis für eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern eingeschränkt oder aufgehoben werden, entscheidet die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Elternrats und des Schülerrats. Die Schulleitung kann vorläufige Regelungen treffen.“**

<sup>20</sup> Behörde für Bildung und Sport (2005): Richtlinie 5.3.3,

<http://www.schulrethamburg.de/jportal/portal/t/x2t/bs/18/page/sammlung.psm1?doc.hl=1&doc.id=VVHA-VVHA00000099&documentnumber=1&numberofresults=1&doctype=vvhhschulr&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint> (17.12.2018).

<sup>21</sup> siehe auch HmbSG § 49 Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen (1) unter VI. hier im Heft.

#### 4. Kiffen auf der Klassenfahrt oder bei einer schulischen Veranstaltung

Für Klassenfahrten bzw. schulische Veranstaltungen gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie im Kontext des schulischen Unterrichts (siehe § 31 Absatz 1 Hamburgisches Schulgesetz, Beaufsichtigung, Weisung Hausordnung).<sup>22</sup>

#### Klassenfahrten

In der Praxis können sich gerade auf Klassenfahrten Situationen ergeben, in denen die begleitenden Lehrkräfte anlässlich des Konsums von Cannabis oder auch Tabak und Alkohol Entscheidungen zu treffen haben. Um dann sicher agieren zu können, sollten vor einer Reise (z. B. im Rahmen eines vorbereitenden Elternabends unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler) die geltenden Regeln und die Folgen bei Nichteinhaltung mit den Schülerinnen und Schülern und den Eltern besprochen und vertraglich vereinbart werden.

**Hinweis:** Neue umfassende Materialien sind ab dem Frühjahr 2019 auf den Webseiten des SPZ und der BZgA unter dem Motto „Alkohol? Kenn dein Limit.“ erhältlich.

#### 4.1 Klassenreisen in die Niederlande

In den Niederlanden wird der Verkauf begrenzter Mengen von Cannabis sowie der Cannabiskonsum bei über 18-Jährigen in Coffeeshops von der Polizei lediglich geduldet. Dabei ist zu beachten, dass der Besitz geringer Mengen zum Eigenverbrauch bei Erwachsenen zwar strafbar ist, aber geduldet wird. Jedoch werden nach Opportunitätsgesichtspunkten keine weiteren Ermittlungen durchgeführt und keine Sanktionen verhängt, sondern die Betäubungsmittel nur beschlagnahmt und vernichtet. **Jugendliche müssen auch bei geringen Mengen in den Niederlanden mit einer Strafverfolgung rechnen.**

<sup>22</sup> Siehe auch Richtlinien für Schulfahrten (20.04.2016):

(11) Jugendschutz: „Die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ist zu gewährleisten. Insbesondere ist der Suchtmittelkonsum zu kontrollieren.“,  
<https://fhhportal.ondataport.de/websites/0040/Organisation/verwaltung/Sachmittel/schulfahrten/Documents/Richtlinie%20für%20Schulfahrten.pdf> (17.12.2018).

- Die Polizei kann in den Niederlanden auch jederzeit die in den Coffeeshops gelagerten Cannabismengen beschlagnehmen.<sup>23</sup>
- Deutsche Jugendliche missverstehen die in den Niederlanden geltende Regelung häufig und glauben, dass Cannabis in den Niederlanden legalisiert sei. Das erzeugt nicht selten ein großes Interesse an Klassenreisen nach Amsterdam. Auch Jugendliche unter 18 Jahren decken sich dort gerne mit Drogen als Souvenir ein und können dadurch wie alle anderen Reiseteilnehmerinnen bzw. Reiseteilnehmer auch bei Kontrollen unerwartet große Schwierigkeiten bekommen.
- Ab 2013 sollten die Coffeeshops in den Niederlanden flächendeckend einen Clubstatus bekommen, zu denen man nur als Niederländer mit Clubausweis (Wietpass) Zugang erhalten sollte. Diese Maßnahme zur Eindämmung des Drogentourismus wurde nach dem Regierungswechsel in dieser Form zurückgenommen und wird regional sehr unterschiedlich umgesetzt.<sup>24</sup> Für Minderjährige ist der Zutritt und Verkauf in Coffeeshops aber generell verboten.

Daher empfiehlt es sich, dass sich die verantwortlichen Lehrkräfte vor der Entscheidung zu einer Klassenreise in die Niederlande genau informieren, wie die aktuellen regionalen Regelungen vor Ort aussehen, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden.

**Schulfahrten obliegen deutschen Rechtsvorschriften und dem Hamburger Schulrecht. Wir weisen deshalb deutlich darauf hin, dass sowohl der Konsum von Drogen als auch der Konsum von legalen Suchtmitteln (Tabak, Alkohol) nicht gestattet ist.**

---

<sup>23</sup> „Da also auch der Besitz von weniger als 30 Gramm in den Niederlanden grundsätzlich strafbar ist, ist auch der entsprechende Auslandsbesitz eines Deutschen in den Niederlanden somit über § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB in Deutschland verfolgbare; ob die Verfolgung aus Opportunitätsgründen unterbleibt, ist ohne Bedeutung.“ (Düsseldorf NStZ 1985, 268 = StV 1985, 235; Fischer § 7 Rn. 7). Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 7. Auflage, Vorbem. §§ 29 Rn. 342 ff.

<sup>24</sup> Quellen: [www.spiegel.de/reise/aktuell/niederlande-coffeeshops-duerfen-cannabis-an-touristen-verkaufen-a-864437.html](http://www.spiegel.de/reise/aktuell/niederlande-coffeeshops-duerfen-cannabis-an-touristen-verkaufen-a-864437.html) (17.12.2018) und <https://hanfverband.de/nachrichten/news/kein-gras-fuer-deutsche> (17.12.2018)



## 5. Probleme im Umfeld der Schule

Falls es Vermutungen oder Informationen gibt, dass Jugendliche sich in der Nähe der Schule zum Kiffen treffen, muss dem zügig nachgegangen werden. Der Cop4U bzw. das zuständige Polizeikommissariat ist dabei einzuschalten. Falls Sie von Suchtproblemen in der Familie einer Schülerin bzw. eines Schülers erfahren, ist es empfehlenswert, sich an das Sucht PräventionsZentrum (SPZ), ReBBZ/BZBS oder an die Suchtberatungsstelle für Jugendliche Kö \*Schanze zu wenden (*siehe Kapitel C „Ansprechpartner“, S. 47*).

## 6. Dürfen Schulen Drogentests durchführen?

Häufig wird damit argumentiert, dass eine Schule nur dann bei Suchtkonsum von Schülerinnen und Schülern aktiv eingreifen kann, wenn eindeutige Beweise des Drogenkonsums vorliegen, wenn z. B. Schülerinnen und Schüler direkt beim Kiffen erwischt werden.

Dies ist allerdings seltener der Fall. Meist werden die Folgen des Konsums im Unterricht wahrgenommen (*siehe III. 1, S. 18*), und es bleibt bei dem Verdacht des Drogenkonsums. Dieser ist ausreichend, um darauf, wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt, mit pädagogischen Maßnahmen bzw. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angemessen zu reagieren.

## Drogentests

### i

**Für Drogentests in der Schule** besteht keinerlei

Rechtsgrundlage. Schulen sind nicht befugt, von Schülerinnen bzw. Schülern Speichel-, Urin-, Haar-, Blutproben zu nehmen bzw. einzufordern.

Ob eine objektive Beweislage durch einen Test geliefert werden kann, ist ohnehin fraglich. Denn Testergebnisse können, je nachdem wann, was, wie häufig, in welcher Menge konsumiert wurde und welches Testverfahren angewandt wird, sehr unterschiedlich ausfallen. So kann z. B. Cannabiskonsum, der mehrere Wochen zurückliegt und in den Ferien stattfand, zu einem positiven Testergebnis führen.

### **Zusätzlicher Hinweis zu den Bereichen Ausbildung und Straßenverkehr:**

Im Rahmen von Einstellungsverfahren für Ausbildungsplätze gehen Betriebe zunehmend dazu über, Drogentests von Bewerberinnen bzw. Bewerbern zu veranlassen. Darüber hinaus werden Drogentests auch nach Einstellung in sicherheitsrelevanten Bereichen (z. B. Deutsche Bahn AG, Airbus, Lufthansa) vorgenommen. Bei positiven Befunden sind Einstellung oder Weiterbeschäftigung gefährdet.

Die Polizei führt zunehmend bei Routinekontrollen im Straßenverkehr Drogentests durch. Positive Befunde werden der Führerscheinstelle gemeldet. Führerscheinentzug sowie kostenpflichtige medizinisch-psychologische Untersuchungen (MPU) und weitere Drogentests können die Folge sein.

## **7. Wie müssen Lehrerinnen und Lehrer aktiv werden, wenn der konkrete Verdacht auf Drogenbesitz besteht?**

Da der Besitz von Betäubungsmitteln illegal ist, ist entsprechend auch das Mitführen von Betäubungsmitteln generell untersagt (siehe § 31 Absatz 1 HmbSG). (Ausnahme siehe unter I.4. Cannabis als Medizin, S.14)

### **Ein Einschreiten der Lehrkraft ist zwingend geboten.**

Ob „die zeitweise Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen“ oder andere Maßnahmen nach § 49 Absatz 1 HmbSG in Betracht kommen, hat die Lehrkraft im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im konkreten Einzelfall je nach Schwere der Verdachtsgründe zu entscheiden. Die Nachschau in der Kleidung sollte ggf. gemeinsam mit der

## **Verdacht auf Drogenbesitz**

Schulleitung vorgenommen werden, falls konkrete Hinweise vorliegen oder der begründete Verdacht besteht, dass Schülerinnen bzw. Schüler im Besitz von Drogen sind. Dabei ist ein achtsamer Umgang mit der Schülerin bzw. dem Schüler erforderlich. Entwürdigende Maßnahmen sind zu vermeiden.

Falls der begründete Verdacht besteht, dass Schülerinnen bzw. Schüler im Besitz von Drogen sind, müssen sie unverzüglich darauf angesprochen und die Abgabe an die Lehrkraft oder Schulleitung durch die Schülerin bzw. Schüler herbeigeführt werden. Falls dies von Schülerinnen- bzw. Schülerseite abgelehnt wird, sollte die Schulleitung die Polizei und die Eltern informieren.

Wenn Drogen (z.B. ein Joint oder ein Tütchen mit Marihuana) sichergestellt werden, muss neben den Eltern auch die Polizei informiert werden (*siehe auch Abschnitt VII. „Zusammenarbeit mit der Polizei“ S. 40*).

## 8. Was hat mit Drogenfunden zu geschehen?

Drogenfunde sind, unabhängig von einem bzw. einer bekannt gewordenen oder unbekannt gebliebenen bzw. unbekannt gebliebenem Tatverdächtigen bzw. Besitzerin oder Besitzer, der Polizei mitzuteilen und werden von ihr abgeholt. Eine Entsorgung solcher Funde darf nicht in der Schule stattfinden.

## Drogenfunde

## IV. Wie ist mit dem „Verdacht auf Weitergabe illegaler Drogen und dem Handel mit illegalen Drogen“ in der Schule umzugehen?

### 1. Was versteht man unter Dealerei?

#### Dealerei

Bei dem umgangssprachlich verwendeten Begriff „Dealerei“ geht es um den Handel mit illegalen Drogen. Im Gesetzestext heißt es dazu: „Mit Betäubungsmitteln treibt Handel, wer diese eigennützig und in der Absicht, ihren Umsatz zu ermöglichen oder zu fördern, ankauft, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft, einführt, ausführt, feilhält, Bestellungen entgegennimmt oder veräußert, anderen überlässt, sonst in den Verkehr bringt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermittelt (siehe auch BGH Urteil vom 15.09.2004 AZ.: 2 StR 232/04). Auch der Versuch ist strafbar.“<sup>25</sup>

Die Aufzählung macht deutlich, dass alle Handlungen in diesem Zusammenhang generell strafbar sind. Häufig denken Jugendliche irrtümlicherweise, dass die Weitergabe von Drogen an Freunde zum Freundschaftspreis nicht darunter fällt.

Neben dem Besitz oder Erwerb von illegalen Drogen gibt es in Verbindung mit dem Handel von Betäubungsmitteln (BtM) u. a. nachfolgende Straftatbestände. Weitere strafverschärfende Tatbestandsmerkmale, die das BtMG vorsieht, dürften für Schulen nicht relevant sein.

Handelsstraftaten nach dem BtMG	Strafandrohung
§ 29 BtMG unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
§ 29 a BtMG unerlaubte Abgabe von Personen über 21 Jahren an Personen unter 18 Jahre	Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr (Ausnahme minder schwerer Fall)
Handel oder Besitz von nicht geringen Mengen BtM	Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr (Ausnahme minder schwerer Fall)

<sup>25</sup> § 22; § 23 Strafgesetzbuch (17.12.2018).

Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, auch bei begründetem Verdacht, insbesondere bei Handel und Weitergabe illegaler Drogen, beispielsweise Handel bzw. Weitergabe von Cannabis an Mitschülerinnen und Mitschüler in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule, hat die Schulleitung umgehend nach Kenntnisnahme die Straftat bei der Polizei anzuzeigen und sollte auch die Schulaufsicht und ReBBZ bzw. BZBS über das Vorkommnis informieren.

Gibt es im Vorfeld diffuse Gerüchte, wenn z. B. eine Schülerin oder ein Schüler berichtet, dass Mitschülerinnen oder Mitschüler in der Schule dealen, sollte genau nachgefragt werden, was gesehen wurde, wo oder von wem sie bzw. er das gehört hat. Mit der Informantin bzw. dem Informanten soll kein Verhör geführt werden. Ist die Einschätzung, dass die Schülerin bzw. der Schüler vertrauenswürdig ist, muss die Schulleitung unverzüglich informiert werden. Sie klärt die nächsten notwendigen Schritte. Hilfreich ist hier die enge Kooperation mit dem Cop4U/mit der zuständigen Polizeidienststelle, um an möglichen genannten Orten des Schulgeländes bzw. des Schulumfeldes zu entsprechenden Zeiten (Pausen/Mittagszeit) Präsenz zu zeigen und Anhaltspunkte für eventuelle Ermittlungen zu bekommen.

### Kooperation mit der Polizei

In solchen Situationen überschlagen sich häufig die Ereignisse, und es entstehen weitere Gerüchte, die die Situation erschweren. Es gilt, sorgsam und sachlich mit dem Berichteten umzugehen und das weitere Vorgehen in sachlicher Atmosphäre zeitnah abzustimmen (gemeinsames Gespräch mit Eltern und Schülerin bzw. Schüler, Auflage zu einem Gespräch im SPZ, disziplinarische Schritte nach § 49 HmbSG).

**Neben den Maßnahmen, die konkret Schülerinnen bzw. Schüler betreffen, sollte auch überlegt werden, welche Interventionen auf Klassen-/Jahrgangsebene und Elternschaft hilfreich sind. Wenn Sie unsicher sind, welche Schritte Sie einleiten sollen, wenden Sie sich zeitnah an das SPZ. Wir planen mit Ihnen gemeinsam und unterstützen Sie auch direkt vor Ort.**

## Drogenhandel im Umfeld der Schule

### 2. Probleme im Umfeld der Schule

Wenn Sie Informationen darüber bekommen, dass im Umfeld der Schule mit Drogen gehandelt wird, ist es wichtig, möglichst präzise Angaben darüber zu bekommen, um diese später an die Polizei weitergeben zu können; z. B. zu welchem Zeitpunkt, wo genau (vor dem Schultor, in einer Parallelstraße, auf dem Spielplatz, bei der nächsten U-Bahn-Station), wer (handelt es sich um einen einzelnen oder mehrere verdächtige Jugendliche bzw. Erwachsene?).

Diese Informationen sind unverzüglich an die Schulleitung weiterzugeben, die die Polizei einschaltet. Die Ermittlungen sind selbstverständlich Aufgabe der Polizei.

Die Polizei hat ergänzend zur Notrufnummer 110 eine Anti-Drogen Hotline eingerichtet, die rund um die Uhr unter der Nummer 040/4286-66090 erreichbar ist. Es gibt auch weitere Angebote der Polizei, wie die fallunabhängige Beratung für Schulleitungen in Sachen BtMG über die Dienststellenleitung des LKA68 (*alle Kontaktdaten finden sich im Kapitel C, S. 46*).

## V. Welche Regelungen gibt es zu Informationspflichten?

### 1. Welche Informationspflichten hat die Schule gegenüber den Eltern in Zusammenhang mit einem Verdacht auf Konsum und/oder Weitergabe von Drogen bzw. bei nachgewiesenen Drogenvorfällen?

Schule und Eltern haben einen gemeinsamen Erziehungsauftrag. Sie „arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich wechselseitig über die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.“<sup>26</sup> (§ 3 Absatz 4 HmbSG)

Dies bedeutet bzgl. der Informationsrechte der Sorgeberechtigten und der Schülerinnen und Schüler, dass diese in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren sind.

**Informationspflicht**

In § 32 Absatz 2 HmbSG<sup>27</sup> heißt es dazu:

„Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte informieren und beraten die Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang (...)

2.2 bei Problemen im Lern- und Leistungsverhalten sowie bei sonstigen Verhaltensschwierigkeiten mit dem Ziel der frühzeitigen Einleitung von Hilfemaßnahmen.“

Zu beachten ist auch § 4 KKG<sup>28</sup>, wonach Lehrkräfte verpflichtet sind, falls sie „gewichtige Anhaltspunkte“ auf Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen feststellen, diese mit den Betroffenen und den Sorgeberechtigten zu klären bzw. Hilfen einzuleiten und auch „befugt sind“, gegebenenfalls das Jugendamt zum Wohl des Kindes/des Jugendlichen zu informieren.

<sup>26</sup> Quelle: <https://www.hamburg.de/contentblob/1995414/3ccecba460184cf0d867cc3a5e7e13b2/data/schulgesetzdownload.pdf> (17.12.2018).

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KKG) § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung, siehe: <https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html> (17.12.2018).

## Information an die Eltern

### Daraus folgt:

- Eltern von minderjährigen Schülerinnen bzw. Schülern müssen bei „Drogenverdacht“ informiert werden. Dies ist umso bedeutsamer, je jünger die Schülerinnen und Schüler sind. In schwierigen Fällen sollte vorab die Beratungslehrkraft/der Beratungsdienst der Schule und möglicherweise ReBBZ/BZBS/ASD bzw. das SPZ einbezogen werden.
  
- Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können nach § 32 HmbSG informiert werden, wenn die Schüler dem nicht widersprochen haben. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind vor einer Bekanntgabe von Daten zum Zwecke der Information durch die Schule auf das Widerspruchsrecht in geeigneter Form hinzuweisen. Sensible Daten<sup>29</sup> dürfen auch im Rahmen einer Information, aber nur mit **ausdrücklicher Einwilligung** der Schülerinnen bzw. Schüler an die früheren Erziehungsberechtigten weitergegeben werden.  
 Dies betrifft Ordnungsmaßnahmen gemäß § 49 Absatz 4, Satz 2, Nummern 1 bis 3 (*siehe Tabelle Ordnungsmaßnahmen, Kapitel VI, S. 38/39*). Über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 4 bis 6 sowie über weitere **schwerwiegende Sachverhalte** kann die Schule die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler (unter 21 Jahren bzw. im bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres) unterrichten. Volljährige Schülerinnen und Schüler haben kein Widerspruchsrecht, sind darüber jedoch in der Regel vorab zu informieren.
  
- Bei schwerwiegenden Fällen empfehlen wir frühzeitig die Beratungslehrerin oder den Beratungslehrer mit einzubeziehen, da sie bzw. er in Gesprächen zwischen Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer und Eltern eine vermittelnde Rolle einnehmen kann.

---

<sup>29</sup> Im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18.05.2018.  
 Quelle: [https://datenschutz-hamburg.de/assets/pdf/HmbDSG\\_neu.pdf](https://datenschutz-hamburg.de/assets/pdf/HmbDSG_neu.pdf) (17.12.2018).



## 2. Bei welchen Vorfällen muss die Schulleitung informiert werden?

- Werden Lehrerinnen und Lehrern und schulischen Pädagoginnen und Pädagogen besondere Vorkommnisse bekannt, die zu einer Gefährdung von Schülerinnen bzw. Schülern führen, den Erziehungsauftrag der Schule gefährden oder die Ordnung und Sicherheit in der Schule bedrohen (z.B. Verführung von Mitschülerinnen und Mitschülern zum Konsum illegaler Drogen, Handel mit Drogen an der Schule, Fälle der Beschaffungskriminalität), sind sie verpflichtet, die Schulleitung unverzüglich zu informieren!
- Auch ein in diese Richtung gehender begründeter Verdacht löst diese Verpflichtung aus. In solchen Fällen entscheidet die Schulleitung über das weitere Vorgehen, z. B. über das Einschalten der Polizei (konkret das zuständige Polizeikommissariat, Zentraldirektion 62 oder den Cop4U, *siehe Adressenliste im Kapitel C, S. 48*).
- Die Schulaufsicht ist über die Vorkommnisse zu informieren (siehe Besondere Vorkommnisse an Schulen, im Internet unter [www.schulrechthamburg.de](http://www.schulrechthamburg.de), Ziff. 5.6.1).

## Information an die Schulleitung

## Alkohol und Gewalt

### 2.1 Zusätzliche Hinweise auf den Zusammenhang von Alkoholkonsum und Gewalt im Jugendalter

Missbräuchlicher Konsum von Alkohol und Drogen (auch Mischkonsum) sollte auch in der Schule nicht getrennt, sondern gemeinsam betrachtet werden. Das ist auch bei der Erstellung eines schulischen suchtpreventiven Gesamtkonzeptes zu beachten. Der Drogenkonsum Jugendlicher findet in den letzten Jahren zunehmend in Verbindung mit starkem Alkoholkonsum (Binge-Drinking) an den Wochenenden statt und hat dadurch auch erhebliche Auswirkungen auf die Leistungen und auf das Sozialverhalten in der Schule. Deshalb sollten in der schulischen Suchtprevention ebenso der problematische Mischkonsum von Drogen und Alkohol und der unmittelbare Zusammenhang mit der Zunahme von Gewalttaten thematisiert und beachtet werden.

Es ist durch verschiedene Studien eindeutig belegt, dass Jugendliche im Alter von 13–18 Jahren mit problematischem Alkoholkonsum signifikant häufiger zu Gewalttaten neigen als Jugendliche ohne problematischen Alkoholkonsum.<sup>30</sup>

Die Kriminalstatistiken der letzten Jahre für Deutschland zeigen, dass in manchen Bundesländern bei jeder zweiten Gewalttat, die von Jugendlichen begangen wird, Alkohol im Spiel war. Längsschnittstudien konnten zudem belegen, dass Alkoholkonsum im frühen Jugendalter mit späterem Gewaltverhalten und umgekehrt Gewaltverhalten im frühen Jugendalter mit späterem Alkoholmissbrauch einhergeht. Im öffentlichen Raum geschehen fast die Hälfte aller Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, wie z. B. Ruhestörung oder Vandalismus, unter Alkoholeinfluss.

---

<sup>30</sup> Vgl. „Jugendliche Gewalt unter Alkoholeinfluss“.

Quelle: [www.aktionswoche-alkohol.de/hintergrund-alkohol/gewalt.html](http://www.aktionswoche-alkohol.de/hintergrund-alkohol/gewalt.html) (17.12.2018).

## VI. Welche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen gemäß §49 HmbSG bei Drogenvorfällen an Schulen in Betracht?

(1) „Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie können auch dem Schutz beteiligter Personen dienen. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. Aus Anlass desselben Fehlverhaltens darf max. eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.“<sup>31</sup>

### Erziehungsmaßnahmen

#### 1. Erziehungsmaßnahmen durch die einzelne Lehrkraft

Erziehungsmaßnahmen sollen pädagogisch auf das Verhalten einzelner Schülerinnen bzw. Schüler einwirken.

Hierzu zählen nach §49 (2) HmbSG:

- Ermahnungen und Absprachen
- **kurzfristiger Ausschluss vom oder Nachholen von Unterricht**
- **zeitweise Wegnahme von Gegenständen einschließlich im Einzelfall der dazu notwendigen Nachschau in der Kleidung<sup>32</sup> oder in mitgeführten Sachen**
- Auferlegung sozialer Aufgaben für die Schule
- Teilnahme an einem Mediationsverfahren
- Teilnahme an innerschulischen sozialen Trainingsmaßnahmen
- Wiedergutmachung angerichteten Schadens

<sup>31</sup> <https://www.hamburg.de/contentblob/1995414/3ccecba460184cf0d867cc3a5e7e13b2/data/schulgesetzdownload.pdf> (17.12.2018).

<sup>32</sup> Bitte beachten: Nachschau nicht am Körper!

## Dabei ist zu beachten:

- Gewichtige Erziehungsmaßnahmen sind in der Schülerakte zu dokumentieren.
- Erforderlichenfalls ist die Maßnahme mit der Beratungslehrkraft, dem Beratungsdienst oder der Schulsozialbetreuung abzusprechen.
- Strafbare Handlungen sind der Polizei zu melden.

## 2. Ordnungsmaßnahmen

### Ordnungs- maßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind im Vergleich zu pädagogischen Maßnahmen Verwaltungsakte, die mit einem Widerspruch oder auch einer Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden können.<sup>33</sup> Sie werden in einem förmlichen Verfahren entschieden und nicht im laufenden Unterrichtsbetrieb erlassen. Wenn eine Ordnungsmaßnahme erlassen werden soll, müssen folgende Aspekte beachtet werden:

- Anknüpfungspunkt für Ordnungsmaßnahmen ist grundsätzlich das innerschulische Verhalten.
- Außerschulisches Verhalten kann zum Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme werden, wenn es unmittelbare Auswirkungen auf das Schulleben hat (z. B. Verkauf von Drogen an Mitschülerinnen und Mitschüler, Drogenkonsum vor dem Unterricht).<sup>34</sup>
- **Vor** der Beratung von Ordnungsmaßnahmen (d. h. vor der Klassen-/Lehrerkonferenz/Ordnungsausschuss) muss eine Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers und der Erziehungsberechtigten stattfinden. Diese können eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen.
- **Nach** jeder Ordnungsmaßnahme müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden. Eventuell ist zu klären, ob das Jugendamt oder die Polizei zu informieren ist.

<sup>33</sup> Maßnahmen bei Erziehungskonflikten nach dem Schulrecht Hamburgs Punkt 1.12.1/4, <http://www.schulrechthamburg.de/jportal/portal/t/eiw/bs/18/page/sammlung.psm!?doc.hl=1&doc.id=VVHA-VVHA00000035&documentnumber=1&numberofresults=1&doctype=vvhhschulr&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint> (17.12.2018)

<sup>34</sup> Ebd.



Hilfsmittel und aktuelle Hinweise zu Ordnungsmaßnahmen finden Sie im Intranet unter **<http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/0040/intranet/bildung/Schulvordrucke/Seiten/Ordnungsmassnahmen.aspx>** (20.6.2018).

Folgende Textvorlagen stehen als Download zur Verfügung:

- Musterbescheid
- Einladung zu Anhörung wg. Ordnungsmaßnahmeverfahren
- Anhörungsprotokoll
- Delegation des Vorsitzes in der Klassenkonferenz
- Klassenkonferenz-Protokoll
- Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen/Checkliste

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Ihre Schule zuständige Referentin/den für die Schule zuständigen Referenten der Rechtsabteilung (V 3).

**Folgende förmliche Ordnungsmaßnahmen**<sup>35</sup> sind den Sekundarstufen I und II<sup>36</sup> möglich, wenn eine Konfliktlösung durch Erziehungsmaßnahmen nicht erfolgt.

Übersicht:

Maßnahme	Wer erlässt?	Wer muss informiert werden?	Bemerkungen
1. schriftlicher Verweis	Klassenkonferenz	Schülerin bzw. Schüler, Erziehungs-berechtigte	Verknüpfung mit Erziehungsmaßnahmen geboten
2. Ausschluss (1 – 10 U-Tage) vom Unterricht bzw. von schulischen Veranstaltungen wie z. B. Klassenfahrt	Klassenkonferenz	Schülerin bzw. Schüler, Erziehungs-berechtigte	Verknüpfung mit Erziehungsmaßnahmen geboten
3. Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung	Lehrerkonferenz oder Ordnungsausschuss	Schülerin bzw. Schüler, Erziehungs-berechtigte	Verknüpfung mit Erziehungsmaßnahmen geboten
4. Androhung der Überweisung an andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss	Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder Ordnungsausschuss	Schülerin bzw. Schüler, Erziehungs-berechtigte	bei Auszubildenden selten möglich
Bei schwerem Fehlverhalten 5. Überweisung an andere Schule mit gleichem Bildungsabschluss	Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder Ordnungsausschuss	Schülerin bzw. Schüler, Erziehungs-berechtigte	meist nur im schweren Wiederholungsfall; dazu <b>kann</b> eine schulpyschologische Stellungnahme eingeholt werden; BSB prüft Einschaltung des zuständigen Jugendamtes
6. Entlassung <sup>37</sup> aus der allgemeinbildenden Schule oder den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, wenn Schul- bzw. Berufsschulpflicht erfüllt ist	Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder Ordnungsausschuss	Schülerin bzw. Schüler, Erziehungs-berechtigte	meist nur im schweren Wiederholungsfall; bei Auszubildenden nicht möglich, da diese schulpflichtig sind (§ 37 Absatz 2 HmbSSG); schulpyschologische Stellungnahme kann eingeholt werden; Behörde prüft Einschaltung des Jugendamtes
7. In dringenden Fällen nach § 49 Absatz 9 HmbSSG: Vorläufige Beurlaubung vom Unterricht bis zu 10 Tagen durch die Schulleitung bis zur Entscheidung, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. <sup>38</sup>			

<sup>35</sup> [www.schulrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/sammlung.psm/bs/18/](http://www.schulrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/sammlung.psm/bs/18/) (17.12.2018).

<sup>36</sup> In der Grundschule können zur Lösung schwerwiegender Erziehungskonflikte folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden: **1.** der Ausschluss von einer Schulfahrt, **2.** die Umsetzung in eine Parallelklasse oder **3.** die Überweisung in eine andere Schule in zumutbarer Entfernung. Quelle: HmbSSG vom 16.04.1997, gültig ab 29.09.2010, zuletzt geändert am 15.09.2016.

[www.hamburg.de/contentblob/1995414/data/schulgesetz%ADdownload.pdf](http://www.hamburg.de/contentblob/1995414/data/schulgesetz%ADdownload.pdf), S.45 und S.52 (17.12.2018).

<sup>37</sup> Rechtsgrundlage dafür ist § 28 Absatz 6 HmbSSG: „Die Entlassung einer nicht mehr schulpflichtigen Schülerin oder eines nicht mehr schulpflichtigen Schülers kann auch erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf eines Monats insgesamt zwanzig Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten“. Quelle: ebd. S. 29 und S. 32.

<sup>38</sup> [www.hamburg.de/contentblob/1995414/data/schulgesetzdownload.pdf](http://www.hamburg.de/contentblob/1995414/data/schulgesetzdownload.pdf), S. 44 und S. 54 (17.12.2018).

## VII. Zusammenarbeit mit der Polizei

### Information an die Polizei

#### 1. In welchen Fällen muss die Polizei informiert werden?

Im § 49 Absatz 8 HmbSG heißt es dazu:

„Über von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangene Straftaten informiert die Schulleitung grundsätzlich die Polizei.<sup>39</sup>

Straftaten, die eine Benachrichtigung der Polizei erfordern, sind neben anderen auch der Handel mit illegalen Drogen oder Cliques- bzw. Bandenbildung mit kriminellem Charakter.“

**Im Zusammenhang mit folgenden Drogendelikten muss die Polizei eingeschaltet werden:**

- bei Erkenntnissen über die Planung oder den Vollzug von Verbrechen (z. B. den Verkauf von illegalen Drogen von Erwachsenen über 21 Jahren an Minderjährige oder beim Tatbestand der Erpressung in Zusammenhang mit Drogen)
- beim Handeln mit Drogen
- bei Drogendelikten mit Waffengebrauch
- beim Auftreten von Konsumentengruppen, die andere zum Konsum verleiten und ggf. auch Druck ausüben
- bei Drogenfunden

#### **Hinweis:**

Für die pädagogische Bearbeitung des Konfliktes und eine angemessene Konfliktbewältigung sollten das SPZ und/oder die regional zuständige ReBBZ bzw. bei berufsbildenden Schulen das BZBS miteinbezogen werden.

<sup>39</sup> Vgl. <https://www.hamburg.de/contentblob/1995414/3ccecba460184cf0d867cc3a5e7e13b2/data/schulgesetzdownload.pdf> (17.12.2018).

## 2. In welchen Fällen sollte die Polizei informiert werden?

- Die Schule kann sich z. B. bei Vermutungen von Drogenweitergabe ohne Nennung von Namen durch das zuständige Polizeikommissariat (u. a. Cop4U) oder durch die regionalen Jugendbeauftragten der Polizei beraten lassen.
- Wenn Hinweise darüber vorliegen, dass möglicherweise Schülerinnen bzw. Schüler Ihrer Schule im Umfeld ihrer Schule illegale Drogen konsumieren, sollten Sie diese Vermutungen an die Polizei, insbesondere an die zuständigen Cop4U weitergeben.

Über diese Vorgehensweise und die sich möglicherweise daraus ergebenden strafrechtlichen Folgen bzw. disziplinarischen Folgen aus der Hausordnung sollten die Schülerinnen bzw. Schüler vorab informiert werden (*siehe Kontaktdaten in Kapitel C, S. 46 f.*).

## 3. Was ist beim Kontakt mit der Polizei zu beachten?

Bei Kontaktaufnahme mit der Polizei ist zu beachten, dass diese unter Strafverfolgungszwang steht. D. h. dass die Polizei immer ermitteln muss, wenn ihr Straftatbestände bekannt werden und in diesem Zusammenhang konkrete Personen benannt werden. Sobald Sachverhalte polizeilich bekannt werden, wird die anzeigende Lehrkraft als Zeuge aufgenommen. Dies betrifft auch Jugendliche, die sich an die Schulleitung wenden, weil sie z. B. beobachtet haben, dass Drogen weitergegeben wurden. Wenn eine Gefährdung durch die Täterinnen bzw. Täter droht, sollte mit der Polizei abgesprochen werden, wie weiter vorzugehen ist.

### Strafverfolgung durch Polizei

## 4. Haben Lehrerinnen und Lehrer und schulische Pädagoginnen und Pädagogen ein Zeugnisverweigerungsrecht?

Lehrkräften und schulischen Pädagoginnen und Pädagogen steht gemäß § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht zu. Eine Aussagegenehmigung ist jedoch erforderlich und wird durch die Personalrechtsabteilung (V4) der BSB erteilt.<sup>40</sup>

<sup>40</sup> Vgl. <https://dejure.org/gesetze/StPO/53.html> (17.12.2018).



## Empfehlungen und Verfahrensweisen

Der gesetzliche Handlungsauftrag zur Suchtprävention ergibt sich für Schulen/für Lehrkräfte zum einen aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§2 HmbSG), der darin besteht, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken, „das eigene körperliche und seelische Wohlbefinden ebenso wie das der Mitmenschen wahren zu können“. In den Bildungsplänen zu Aufgabengebieten werden dazu unter Gesundheitsförderung/Suchtprävention konkrete Inhalte und Anforderungen beschrieben.<sup>41</sup> Zum anderen besteht aufgrund der in Kapitel A1. dargestellten gesetzlichen Vorschriften die Notwendigkeit zum Handeln beim Drogenmissbrauch in der Schule. Es empfiehlt sich für Schulen daher, einen abgestuften Interventionsplan – sowohl Hilfen als auch Konsequenzen bei Suchtmittelmissbrauch – in die Hausordnung aufzunehmen (*siehe Anlage B1, S. 44*).

Wie die konkreten Maßnahmen und das Vorgehen bei Nichteinhaltung der Regeln aussehen, ist sinnvollerweise in einer kleinen schulinternen Gruppe (bestehend aus Schulleitung, Vertreterinnen und Vertretern des Lehrerkollegiums und des nicht-unterrichtenden Personals sowie Schülerinnen und Schülern und Eltern) zu erarbeiten und zwischen Schulleitung, Lehrerkonferenz, Eltern- und Schülervertretung abzustimmen und über die Schulkonferenz zu beschließen. So kann es gelingen, für alle Beteiligten längerfristig Klarheit und Orientierung herzustellen. Hilfestellungen und Begleitung dazu erhalten Sie durch das SPZ<sup>42</sup> oder finden Sie auch im Leitfaden der BZgA „Schule und Cannabis“<sup>43</sup>.

---

<sup>41</sup> siehe dazu <https://www.hamburg.de/bildungsplaene/> (Stand 17.12.2018).

<sup>42</sup> SPZ-Angebot: Hinschauen und Handeln, Modul 3: Schulische Regelungen und Interventionen weiter entwickeln und umsetzen.  
<http://li.hamburg.de/beratung-bei-suchtmittelvorfaellen> (17.12.2018)

<sup>43</sup> G+S/BZgA: Schule und Cannabis – Regeln, Maßnahmen, Frühintervention, Leitfaden für Schulen und Lehrpersonen als pdf-Datei zum Herunterladen unter <https://www.bzga.de/infomaterialien/unterrichtsmaterialien/nach-schulform-sortiert/schule-und-cannabis-regeln-massnahmen-fruehintervention/> (17.12.2018).  
oder kostenlos als gedruckte Version bei der BZgA zu beziehen.

Für eine nachhaltige Umsetzung im Schulalltag ist es notwendig, die Regelungen dem schulischen Personal, den einzelnen Schülerinnen und Schülern, den Eltern und selbstverständlich auch neuen Mitgliedern der Schule bekannt zu machen. Dies kann auf vielfältige Art und Weise geschehen; sei es über die Schulhomepage oder mittels konkreter Vereinbarungen, die von Schülerinnen und Schülern und Eltern gegengezeichnet werden. Abgesehen davon, sollten die vereinbarten Regelungen in Abständen dahingehend überprüft werden, wie sie sich in der Praxis bewähren, und bei Bedarf entsprechend verbessert werden.

### **Eine gute Verständigung in der Schule zum Thema ist hilfreich.**

In der Kooperation mit der Polizei sollte schon unabhängig von Vorkommnissen ein guter Kontakt zum Cop4U aufgebaut werden. Wenn Sie unsicher im konkreten Vorgehen sind und Informationen zu polizeilichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern benötigen, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Die Cop4U stehen auch für normverdeutlichende Gespräche mit Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Bei der Zusammenarbeit mit der Polizei steht normverdeutlichende und helfende Frühintervention, nicht die Kriminalisierung der betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler, im Vordergrund. So kann die schulische Anzeige von Schülerinnen bzw. Schülern wegen Drogenbesitzes dazu beitragen, dass diese ihr Handeln kritisch reflektieren und darüber eine Verhaltensveränderung im positiven Sinne angestoßen wird. Darüber hinaus kann eine solche Maßnahme dem Schutz der Schülerschaft insgesamt und auch dem Schutz der betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler dienen, wenn einzelne Schülerinnen oder Schüler (als Opfer) zur Drogenweitergabe missbraucht werden.

### **Anlage: Beispielhafte abgestufte Interventionsmaßnahmen bei Suchtmittelkonsum bzw. Suchtgefährdung**

#### **Erste Stufe bei Verdacht auf Suchtmittelkonsum:**

- ungestörtes Gespräch der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers mit der Schülerin oder dem Schüler, in dem das beobachtete Verhalten anhand gesammelter Beobachtungen geschildert wird, ebenso sollten mögliche Vermutungen zum Drogenkonsum als solche geäußert werden;
- Verhaltensänderung sowie Regeleinhaltung vereinbaren;
- Folgetermin vereinbaren (innerhalb der nächsten 14 Tage), evtl. Beratung im SPZ oder in einer Suchtberatungsstelle für Jugendliche, z. B. Kö \*Schanze, empfehlen;
- Eltern und dann Schulleitung informieren;
- prüfen, ob die Polizei zu informieren ist;
- Inhalt des Gesprächs schriftlich dokumentieren.

#### **Zweite Stufe, falls sich nichts ändert:**

- beanstandete Verhaltensweisen aufzeigen;
- ungestörtes Folgegespräch gemeinsam mit erweitertem Teilnehmerkreis (z. B. Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer, Beratungslehrerin bzw. Beratungslehrer, Schülerin bzw. Schüler, Eltern);
- Beratung bei der Beratungslehrerin bzw. dem Beratungslehrer der Schule, im SPZ oder einer Suchtberatungsstelle für Jugendliche zur Auflage machen;
- mögliche Konsequenzen gemäß § 49 HmbSG ankündigen;
- Schulleitung informieren;
- prüfen, ob die Polizei zu informieren ist;
- Folgegespräch in der Schule mit der Schülerin bzw. dem Schüler vereinbaren.

**Dritte Stufe, falls sich nichts ändert:**

- im erweiterten Teilnehmerkreis (z.B. Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer, Beratungslehrerin bzw. Beratungslehrer, Schülerin bzw. Schüler, Schulleitung) Problem darstellen;
- erneute Verhaltensänderungen vereinbaren;
- die Wahrnehmung von externen Hilfeangeboten zur Auflage machen;
- angekündigte Konsequenzen nach Klassenkonferenz umsetzen;
- neuen Gesprächstermin festlegen.

**Vierte Stufe, falls sich nichts ändert:**

- siehe dritte Stufe;
- Weitere Maßnahmen nach § 49 HmbSG<sup>44</sup>, z.B. zeitweiligen Schulausschluss, einleiten;
- neuen Gesprächstermin festlegen.

---

<sup>44</sup> Siehe dazu HmbSG § 49 Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen (1) unter VI. hier im Heft

## **Einrichtungen der Behörde für Schule und Berufsbildung**

### **Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Abteilung LIB Beratung – Vielfalt, Gesundheit und Prävention SuchtPräventionsZentrum (SPZ)**

Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg  
Besucheradresse: Hohe Weide 16, 20259 Hamburg.  
Tel.: 040/428842-911  
E-Mail: [spz@bsb.hamburg.de](mailto:spz@bsb.hamburg.de)  
[www.li.hamburg.de/spz](http://www.li.hamburg.de/spz)

### **Beratungsstelle Gewaltprävention Bei Vorkommnissen im Zusammenhang mit Drogen und Waffen/Gewalt:**

Beratungsstelle Gewaltprävention  
Hamburger Straße 129, 22083 Hamburg  
Tel.: 040/42863-7020  
E-Mail: [gewaltpraevention@bsb.hamburg.de](mailto:gewaltpraevention@bsb.hamburg.de)  
[www.hamburg.de/gewaltpraevention](http://www.hamburg.de/gewaltpraevention)

### **ReBBZ (Regionale Bildungs- und Beratungszentren)**

ReBBZ – zentrale Verwaltung:  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
Tel.: 040/42863-2684  
[www.hamburg.de/rebbz](http://www.hamburg.de/rebbz)  
Kontaktdaten auch zu regionalen ReBBZ-Beratungsabteilungen  
über [www.hamburg.de/rebbz-regional/](http://www.hamburg.de/rebbz-regional/)

### **Hamburger Institut für Berufliche Bildung Beratungs- und Unterstützungszentrum Berufliche Schulen (BZBS)**

Hamburger Straße 127, 22083 Hamburg  
Tel.: 040/42863-5360  
Fax: 040/42731-1536  
E-Mail: [BeratungBeruflicheSchulen@hibb.hamburg.de](mailto:BeratungBeruflicheSchulen@hibb.hamburg.de)  
[www.hibb.hamburg.de](http://www.hibb.hamburg.de)

## **Suchtberatung für Kinder, Jugendliche und Angehörige in Hamburg**

### **Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)**

**Beratungszentrum Kö \*Schanze**

**Beratung für drogengefährdete Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Angehörige**

Schulterblatt 124, 20357 Hamburg

Tel.: 040/42811-2666

E-Mail: [koe@bgv.hamburg.de](mailto:koe@bgv.hamburg.de)

<http://www.hamburg.de/koe/114976/suchtberatungszentrum-koe/>

(Stand: Dezember 2018)

### **Weitere Angebote insbesondere für Jugendliche**

finden sich im Verzeichnis über Sucht- und Drogenberatung in Hamburg „Kursbuch Sucht Hamburg“ unter

**[www.kursbuch-sucht.de](http://www.kursbuch-sucht.de)**

oder unter

**<http://www.rauschbarometer.de/gezielte-hilfen/>**

## Polizei Hamburg

- Polizei-Notruf: 110
- Anti-Drogenhotline der Polizei:  
Neu: 040/42 86-66090
- Cop4U und allg. Anzeigenerstattung über die zuständigen Polizeikommissariate
- **Onlinewache der Polizei Hamburg:**  
**[www.hamburg.de/onlinewache](http://www.hamburg.de/onlinewache)**
- Kriminalpolizeiliche Ermittlungen nach BtM-Verstößen:  
Landeskriminalamt für Front- und Straßendeal LKA 68  
**Hinweistelefon** 040/42 86-7 68 88  
montags bis freitags von 08.00–22.00 Uhr  
E-Mail:lkahh68@polizei.hamburg.de
- **Fallunabhängige Beratung** für die Schulleitungen in Sachen BtMG:  
Dienststellenleitung des LKA 68  
Telefon: 040/42 86-7 68 00 oder -7 68 01  
(keine Vortragstätigkeit!)

**Regionale Jugendbeauftragte der Polizei:**

**Bezirk Mitte**

Jörg Dittmer

Tel.: 040/4286-70334

E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.mitte@polizei.hamburg.de

Britta Christensen

Tel.: 040/4286-70334

E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.mitte@polizei.hamburg.de

**Bezirk Altona**

Dietrich Buizinga

Tel.: 040/4286-70331

E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.altona@polizei.hamburg.de

**Bezirk Eimsbüttel**

Holger Stahn

Tel.: 040/4286-70332

E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.eimsbuettel@polizei.hamburg.de

**Bezirk Hamburg Nord**

Tobias Freese

Tel.: 040/4286-70337

E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.nord@polizei.hamburg.de

**Bezirk Wandsbek**

Peer-Oliver Reuß

Tel.: 040/4286-70336

E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.wandsbek@polizei.hamburg.de

**Bezirk Bergedorf**

André Vollmer

Tel.: 040/4286-70339

E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.bergedorf@polizei.hamburg.de

**Bezirk Harburg**

Anja Hufnagel

Tel.: 040/4286-70338

E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.harburg@polizei.hamburg.de



